



Carolin Bachmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Carolin Bachmann, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Planungsverband
Region Chemnitz
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Vorab per Mail: post@pv-rc.de

Berlin, 03.04.2024
Bezug: **Stellungnahme zum
Raumordnungsplan Wind des
Planungsverbandes Region Chemnitz**

Carolin Bachmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-79350
carolin.bachmann@bundestag.de

Wahlkreisbüro Mittweida:
Rochlitzer Str. 73
09648 Mittweida
Telefon: +49 3727 9998323
Email:
carolin.bachmann.wk@bundestag.de

wohnhafte in: 09619 Mulda

Ordentliches Mitglied im Ausschuss für
Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen

Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss
für Klimaschutz und Energie

Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss
für Gesundheit

Jurymitglied im Bundesprogramm
Nationale Projekte des Städtebaus

Schriftführer

Sehr geehrter Herr Kropop,
sehr geehrte Herr Dr. Uhlich,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) des Planungsverbandes
Region Chemnitz nehme ich als direkt gewählte
Bundestagsabgeordnete für Mittelsachsen fristgerecht Stellung
und weise den am 16.02.2024 veröffentlichten derzeitigen
Planungsstand vollumfänglich zurück. Die nachfolgenden
Gründe betreffen die Planung im Generellen und sind auf die
einzelnen Suchgebiete anzuwenden.

2-Prozent Ziel – Gesetzgebung in Bund und im Land Sachsen

In der aktuellen Legislatur des Deutschen Bundestages trat am
01.02.2023 das „Windenergie-an-Land-Gesetz“ in Kraft, in
welchem eine Beplanung der Flächen mit Windenergieanlagen
von 1,4% bis 2027 und 2% bis 2032 festgeschrieben wurde.
Das Land Sachsen hat sich aus unverständlichem Alleingang
zum Ziel gesetzt, dass 2%-Flächenziel bereits bis 2027 zu
erreichen, also 5 Jahre früher als von der Bundesregierung
vorgesehen.

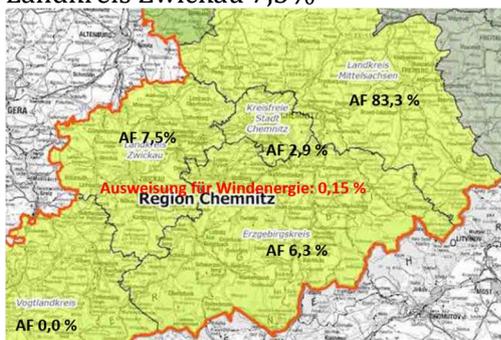
Ich weiß darauf hin, dass bereits im Gesetzgebungsverfahren
zum o.g. Gesetz sowie zu anderen Gesetzen mit dem Zwecke
der Planungsbeschleunigung für Windenergie von Experten vor
erheblichen Gefahr in Bezug auf Verfahrensfehler und dem
Anstieg beklagter Verfahren gewarnt wurde. Das hier
vorliegende massive Aushebeln von originären
Planungsprinzipien und dem ausgeglichenen Abwägen aller
Interessen, durch Pauschalvorgaben der Regierungen, bringt
eine große Rechtsunsicherheit mit sich.



Bedeutung für Mittelsachsen generell: Mittelsachsen hat bereits heute den höchsten Anteil an Windgebieten

In den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen dieser Region sind **bisher 0,15 % der Fläche der Region als Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergie planerisch festgelegt.**

Die ausgewiesene Fläche „Windgebiet“ teilt sich ungleich wie folgt auf: Stadt Chemnitz 2,9%, Erzgebirgskreis 6,3%, **Landkreis Mittelsachsen 83,3%**, Vogtlandkreis 0,0%, Landkreis Zwickau 7,5%



Anteil ausgewiesener Windgebiete im Regionalplanungsverband Chemnitz und Verteilung auf die Landkreise

Von 0,15% jetzt (runden wir auf 0,2%) auf 2%-Flächenziel und die dann entsprechend errichteten Windenergieanlagen (WEA) auf unseren Feldern und Wäldern bedeutet Folgendes:

1 oder keine Windenergieanlage jetzt -> in Zukunft 5 WEA.

Zwei Windenergieanlagen jetzt -> in Zukunft 10 WEA.

Da es sich bei den 2% um ein Mindestziel handelt und dem Planungsverband ein windkraftverliebter Landrat vorsteht, sind Übertreibungen zu Lasten von u.a. Mittelsachsen, mit langfristigen Schäden zu erwarten.

Abstand zur Wohnbebauung:

Gesetzgeber ändert Abstandsregeln von WEA zur Wohnbebauung

Im Juni 2020 gem. dem geänderten §249 Sonderregeln für Windenergieanlagen des Baugesetzbuch im Absatz 10 dreht der Gesetzgeber die bisherigen Abstandsregelungen um.

Bisher waren Abstände definiert mit einer Länderöffnungsklausel, d.h. die Länder konnten abweichend davon größere Mindestabstände zwischen WEA und Wohnbebauung festlegen; so z.B. 10-h in Bayern.

Jetzt regelt das BauGB einen maximalen Mindestabstand von 1.000 m und eine Länderöffnungsklausel die den Ländern nur die Regelung von noch weniger Mindestabstand ermöglicht.

„Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.“¹

In Sachsen sind aktuell in der Sächsischen Bauordnung §84 Abs.3-6 1.000 m Abstand beschlossen. Der Mindestabstand in Schleswig-Holstein beträgt nur 800 m, in Thüringen sind es 1.000 m aber nur 600m zu einzelnen Wohnhäusern wohingegen der Abstand in Rheinland-Pfalz nur 900m und 500m zur Einzelbebauung beträgt.²

¹ § 249 BauGB - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de), abgerufen am 02.04.2024

² FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf (fachagentur-windenergie.de)



Gesetzgeber führt im November 2022 ein, dass eine WEA mit 500 Metern Abstand zur Wohnbebauung keine optische Bedrängung darstellt.

Aufgrund der berechtigten und zahlreichen Beschwerden der Anwohner in Bezug auf die geringen Abstandsregeln, die immer näher rückenden WEA welche bei ihrer zunehmenden Größe immer optisch bedrängender wirken und sich massiv auf die Lebensqualität auswirken, entschied die der Bundestag mehrheitlich kurzerhand die Gesetzeslage zu verändern und fügte im November 2022 dem §249 Baugesetzbuch Sonderregeln für Windenergieanlagen noch einen Absatz 10 hinzu. Kurzerhand wird geregelt, dass eine optisch bedrängenden Wirkung dem Bau einer WEA nicht entgegen steht, wenn der „Abstand mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht“. („2h“, bedeutet bei einer Gesamthöhe von 250 Metern Abstand von 500m Metern zur Wohnbebauung).

Übrigens: Noch in der 1. Lesung des von der Regierung eingereichten Gesetzentwurfes stand eine 300-Meter-Abstandsregel zur Wohnbebauung. Nach Kritik wurde sich auf eine sogenannte „2h-Regel“ geeinigt, welches einem Abstand der WEA zur Wohnbebauung der „zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht, und natürlich immer noch deutlich zu wenig ist.

Der Willkür des ideologisch getriebenen Bundesgesetzgebers mit seinen nachgelagerten Länderparlamenten ist Tür und Tor geöffnet und die Bürger sind dem nahezu machtlos ausgesetzt.

Die Bundesgesetzgebung sieht bereits heute im WindGB §7 Evaluierung; Verordnungsermächtigung vor, bei Nichterreichung der Ausbauziele die Gesetzeslage regelmäßig anzupassen.

Es ist davon auszugehen, dass es in Zukunft zur verordneten Windenergieanlagen-Bebauung mit nur wenigen Hundert-metern Abstand zu Wohnbebauungen kommen wird.

Der Planungsverband hat sich in Kap. 2.2.1 Siedlung umfassend mit dem Problem auseinandergesetzt. Die 600 m Abstandsregelung sind aus einem immissionsschutzrechtlichen Minimum für eine sog. Referenzanlage abgeleitet und als „hartes“ Tabukriterium berücksichtigt worden. Die 1.000 m. gemäß Säch. BauO sind als erweiterter Siedlungspuffer für den Suchraum berücksichtigt worden.

Ich widerspreche daher, zum Schutz unserer mittelsächsischen und erzgebirgischen Heimat deutlich dem angesetzten Abstand von 600 m, dieser darf in keinem Fall Grundlage zur Ausweisung von Suchgebieten und Windgebieten sein!

Ich widerspreche zudem den 1.000 m zur Wohnbebauung und bitte um deutliche Erhöhung.

In Kenntnis der Gesetzeslage fordere ich den Planungsverband und seine befreundeten Verbände, im Hinblick auf eine saubere, nachhaltige, gleichwertige und auf Dauer angelegte Raumplanung auf, die mangelnde Machbarkeit bzw. die Nichtumsetzbarkeit der Zielvorgabe „2%-Flächenziel“ an die Entscheidungsträger in Bund und Land zu kommunizieren und auf eine realistische Anpassung zu drängen und von den extremen Vorgaben abzulassen!

Der Planungsverband und seine Verantwortlichen müssen sich dem willkürlichen ideologischen Handeln der Regierungen bewusst sein und haben den Auftrag alle Interessen an den Raum ausgewogen zu berücksichtigen.

Der Windenergieausbau wird, ohne Einbeziehung der Bürger, prioritär, unter ständiger Anpassung der Gesetze und Einführung von Sonderregeln, behandelt; immer zu Lasten anderer Belange.



Dies darf durch übereiltes Handeln des Planungsverbandes nicht noch vorangetrieben werden. Es ist keine Eile geboten, sondern Vorsicht. Die Ausweisung von Suchgebieten, die Ausweisung von im Folgenden Windgebieten und der totalen Bebauung unserer Heimat darf nicht übereilt, im Gießkannenprinzip und zu Lasten unserer Landschaft, unserer Tourismusregion, unserer Flora und Fauna, unserer Bürger und unserer Gesundheit geschehen.

Flora und Fauna:

Milan und Rotmilan, sind nur zwei der durch den massiven Ausbau der Windenergieanlagen direkt gefährdet Tiere. Im Rahmen u.a. der Änderungen im Baugesetzbuch, im Raumordnungsgesetz etc. wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen zu wiederholten Mal nach unten geschraubt. So sind nun die Errichtungen von Windenergieanlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie auch in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie sogar in Natura2000-Gebieten möglich.

Nur weil der Bundesgesetzgeber einst erprobtes aushebelt, alleinig für den Ausbau von Windenergie, muss es nicht richtig sein und sollte auch nicht unwidersprochen umgesetzt werden. Im Übrigen gab es gegen diese Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchaus massive Einsprüche von Fachexperten, die allerdings kein Gehör fanden.

Dieser massive Ausbau, wie ihn die Ausweisung der Suchgebiete erwarten lassen, wird unsere Flora und Fauna elementar und wahrscheinlich irreparabel schädigen und ist zu stoppen.

Wir haben als Menschen in der Schöpfungsgeschichte ganz klar den Auftrag, unsere Natur und unsere Tiere zu schützen. Noch können wir handeln.

Wald- als Ökosystem und Naherholungsgebiet:

Im gesamten ROPW sind Suchgebiete im Wald ausgewiesen. Die Zerstörung von Waldflächen und der elementare Eingriff in diese widerspricht sowohl dem Nachhaltigkeitsgedanken, steht dem ursprünglichen Zweck sog. Erneuerbarer Energien diametral entgegen und nimmt den Menschen Naherholungsgebiete, nimmt den Tieren den Lebensraum und reduziert die touristische Attraktivität auf ein Minimum.

Windkraft im Wald – war mal ein absolutes Tabu und zwar zu recht; ein Tabu sollte es auch bleiben. Erinnern sie sich daran und verkaufen sie nicht unsere Seelen.

Unsere Landschaftskultur schützen:

Windenergieanlagen überall, in jeder Gemeinde, auf jedem Feld oder in Sichtweite, jede Kommune umzingelt von Windenergieanlagen: da wäre das katastrophale Ergebnis dieses massiven Windenergieausbaus wie ihn die derzeit ausgewiesenen Suchgebiete forcieren. Erholung, Tourismus, Identität mit der Heimat, Natur als Kraftort und zum Auftanken, das alles wäre hinüber! Riskieren wir das nicht!

Montanregion Erzgebirge – UNESCO-Welterbe in Gefahr

Im erzgebirgischen Drebach wurden 2023 Windparks durch den Landkreis Erzgebirge nicht genehmigt um den Welterbe-Titel nicht zu gefährden, u.a. aufgrund der großen Anlagenhöhen von 200-250 Metern. WEA erzielen eine erhebliche und großräumige städtebauliche und landschaftsbildprägende Wirkung. Ziel ist es gerade u.a. die erhaltenswerte Kulturlandschaft im deutschen und tschechischen Erzgebirge grenzübergreifend zu erhalten und auszubauen. In Rheinland-Pfalz laufen außerdem aktuell Verfahren, in denen die UNESCO die Aberkennung des Welterbetitels aufgrund von Windenergieausbau prüft.

Wir sollten uns nicht, aufgrund vorausseilendem Gehorsam beim Umsetzen einer bereits gescheiterten sogenannten Energiewende oder aus rein privaten wirtschaftlichen Interessen, gesellschaftlich mitschuldig an der Gefährdung des UNESCO-Welterbe-Titel Montanregion Erzgebirge und dem Verlust der damit in Verbindung stehenden Vorteile/ Mehrwerte machen.



Gesundheitsschäden abwenden:

Die Gefahren für den Menschen und seine Gesundheit sind gegeben und werden bei der geplanten Windenergiedichte wie sie geplant ist und wie sie durch den Raumordnungsplan Wind initiiert wird, massiv an Ausmaß zunehmen. Physische Schäden durch Eiswurf im Winter und durch havarierte Anlagen sind nicht zu vermeiden und werden zunehmen. Psychische und andere gesundheitliche Beschwerden werden durch Schall, Schattenwurf, Infraschall und die optische Bedrängung zunehmen und müssen verhindert werden, wenn eine gesunde Gesellschaft fortbestehen soll. Abrieb der Windenergieanlagenflügel (ist existent und wird bei der wirtschaftlichen Kalkulation nach ca. 10 Jahren sogar als leichter Verlust eingebucht) ist schadstoffbelastet und gelangt in Form kleinster Partikel in die Atemluft und führt langfristig zu Gesundheitsschäden. An großangelegten Forschungen zu dem Thema ist die Bundesregierung, aus ihrer Sicht nachvollziehbaren wenn auch unmoralischen Gründen, nicht interessiert. M.E. finden diese Sachverhalte auch in der Raumplanung bisher keine Beachtung. Bitte mit berücksichtigen.

Vorliegender Katastrophenschutz und Rückbauregelungen mangelhaft:

Wie sich kürzlich an dem Brand einer Windenergieanlage in Dorfchemnitz bei Sayda/Mittelsachsen zeigte, scheint kein ausreichendes Katastrophenschutzkonzept in den Behörden und den Wehren vorzuliegen. So rückten Wehren mit, wahrscheinlich aus Gründen der Unwissenheit, ungenügender Schutz- und Atemausrüstung aus und begaben sich in elementare Gefahr. Ebenso blieb die Warnung der Bevölkerung aus, denn beim Brand treten natürlich hoch giftige Stoffe/Gase aus. Auch die Informations- und Zuständigkeitskette innerhalb der Behörden funktioniert ungenügend.

Die ersten Windenergieanlagen (wie in Dorfchemnitz) haben keine und alle anderen haben ungenügende Rückbauregelungen in ihren Genehmigungsaufgaben vorgesehen und halten ungenügenden Rücklagen für einen ordnungsgemäßen und vollumfänglichen Rückbau vor.

Bevor nicht der Rückbau und das Recycling der bestehenden Windenergieanlagen sowie die Handhabung und Verantwortlichkeiten im Falle von durchaus zu erwartenden Havarien (Brand, Flügelbruch, Elementarschaden) flächendeckend und einheitlich geklärt sind, ist jeder weiterer Ausbau unverantwortlich und sehr zu verurteilen.

Bevor also überhaupt über so einen extremen Windenergieausbau nachgedacht wird, ist es unabdingbar zunächst diese und weitere Fragen/Prozesse zu klären. Zum Schutz der Anwohner, der Betreiber und der Allgemeinheit.

Die hier in der Stellungnahme angeführten Punkte sind allgemein und für alle betroffenen Gemeinden und Städte zu sehen.

Bitte um generelle Fristverlängerung aufgrund ungenügender Transparenz im Kartenmaterial:

Die Deutlichkeit der Karte mit den Suchgebieten lässt sehr zu wünschen übrig und ermöglicht es den Bürgern nicht sich ein genaues Bild von den geplanten Suchgebieten zu machen, da dies aufgrund der schlechten Auflösung und den fehlenden Ortsangaben nicht möglich ist und vielleicht auch nicht möglich sein soll, um so den Bürgern das gesamte Ausmaß und die direkte Betroffenheit vor Ort nicht zu verbildlichen. Dies wurde mir in den letzten Tagen vermehrt von Bürgern gemeldet.

Ich beantrage daher eine generelle angemessene Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 05.05.2024 und die nochmalige Bekanntmachung unter zur Verfügung Stellung einer hochauflösten interaktiven Karte.



Zusammenfassend bleibt zu konstatieren, dass der Raumordnungsplan Wind fachmännisch sicherlich sauber ausgearbeitet ist. Der Raumplan Wind wird allerdings keinerlei raumplanerischen Erwartungen die wir aus der Vergangenheit kannten gerecht, er bevorzugt völlig einseitig die Windkraft zu Lasten aller anderen raumplanerischen Belange und ist daher in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Ich bitte höflich diese Stellungnahme zu beachten, mir eine inhaltliche Rückmeldung zu geben sowie das gesamte Verfahren unter in Bezugnahme aller anderen Stellungnahmen und Einwände im Sinne unserer Bürger und unserer Allgemeinheit vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit und dem Schutz sowie dem Erhalt unserer Heimat, unserer Landschaft und Flora & Fauna zu gestalten.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt der Stellungnahme.

Für Rückfragen zur Stellungnahme stehe ich selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung und verbleibe, in Erwartung auf die Antworten der hier angesprochenen Punkte,

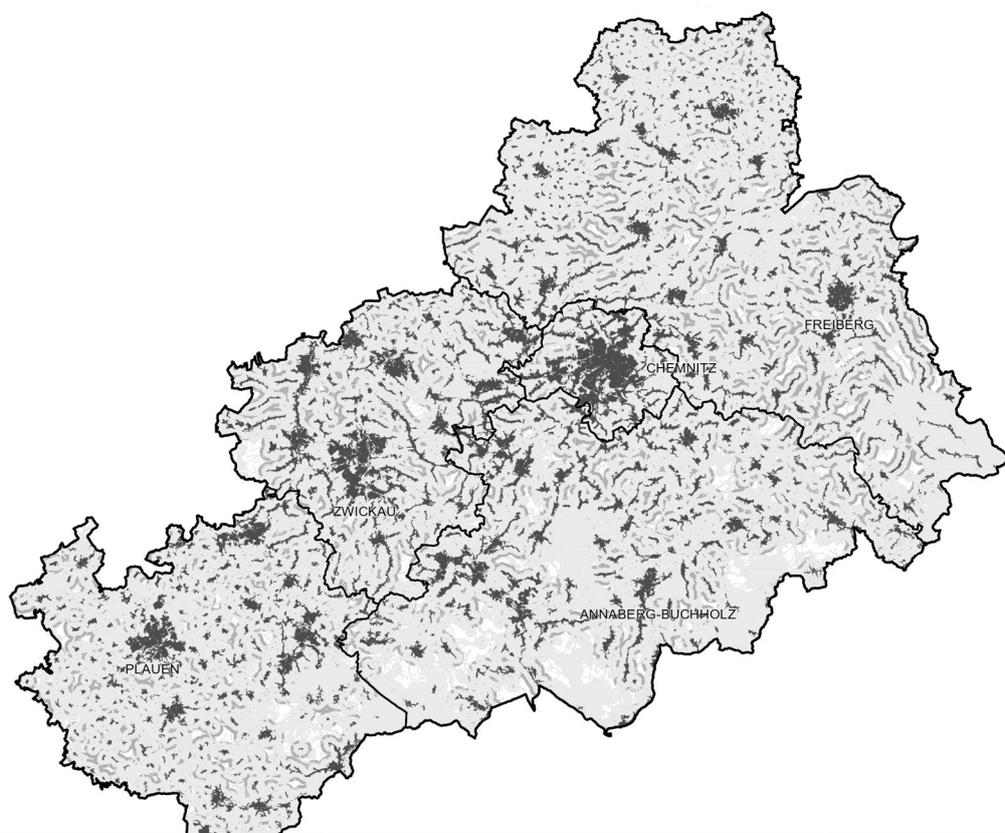
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Carolin Bachmann". The signature is written in a cursive, flowing style.

Carolin Bachmann, MdB



Anhang



- Ausschlussgebiet (mit Siedlungspuffer 600 m)
- erweitertes Ausschlussgebiet (mit Siedlungspuffer 1.00)
- Suchraum (bei 1.000m Siedlungspuffer)

- Siedlungsbestand ¹
- ▬ Regionsgrenze
- ▬ Kreisgrenze

Datengrundlage:
¹ Grundlage ATKIS 2023, Hausumringe 2023

Kartengrundlage:
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, di-deby-2.0, Verwaltungsgrenzen mit Stand 2023

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/pv-rc/beteiligung/themen/1038533/1059013>